

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dr. Götz Frömming, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Andreas Mrosek, Volker Münz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Evaluierung und Überarbeitung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das NetzDG führt, nach Ansicht der Antragsteller, zu Eingriffen in die freie Meinungsäußerung und verstößt damit gegen grundgesetzlich verbrieft Rechte. So missachtet das NetzDG wesentliche Kommunikationsgrundrechte, da Meinungsfreiheit auch unbegründete Meinungen und sogar Vorurteile schützt, und zwar unabhängig davon, auf welchem Wege die Meinung verbreitet oder der Zugang zu ihr ermöglicht wird. Die anerkannten Gründe aus Gesetzgebung und Rechtsprechung für die prinzipielle Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs müssen jedoch auch für Äußerungen im Internet gelten.

Eine weitere gravierende negative Konsequenz des NetzDG ist, aus Sicht der Antragsteller, die Privatisierung der Rechtsprechung. Aus diesen Gründen wurde bereits ein Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Aufhebung des NetzDG formuliert (Drucksache 19/81), der forderte, dass der freie Meinungs Austausch in den sozialen Netzwerken zu gewährleisten und ein rechtsstaatliches Verfahren bei der Löschung rechtswidriger Kommentare sicherzustellen sei. Dieser Gesetzentwurf der AfD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt (<http://dserver.bundestag.btg/btd/19/169/1916919.pdf>).

Gleichwohl hat sich die Bundesregierung offenbar dazu entschlossen, das Netzwerkdurchsetzungsgesetz von 2017 fortzuentwickeln und, nach Ansicht der Antragsteller, zu verschärfen (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NetzDGA-endG.html). Die Bundesregierung beruft sich in dem Problemaufschlag des Gesetzentwurfs zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes jedoch lediglich auf die „bisherigen Praxiserfahrungen“ (ebenda).

Obwohl sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt haben, das NetzDG in der 19. Legislaturperiode zu evaluieren („Berichte, zu denen die Plattformbetreiber gemäß des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes verpflichtet sind, sorgfältig auswerten“, Zeilen 6178 bis 6184 Koalitionsvertrag), konnte sich die Bundesregierung zu einer Evaluierung des NetzDG bisher nicht durchringen.

Der Entwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes soll sich laut Medienbericht (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/netzdg-neuer-streit-ueber-gesetz-gegen-hass-im-internet/25438704.html?ticket=ST-1617416-seaYWkqcAHH5al-JTw3ZX-ap2) derzeit in der regierungsinternen Ressortabstimmung befinden und Anfang April 2020 vom Kabinett beschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- noch vor einem Kabinettsbeschluss zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes die Transparenzberichte und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (BGBl. I S. 3352) rechtswissenschaftlich zu evaluieren,
- dem Bundestag bis spätestens Anfang Juni 2020 einen diesbezüglichen Evaluierungsbericht vorzulegen sowie
- die Ergebnisse der Evaluierung und abgeleitete Handlungsempfehlungen in den genannten Gesetzentwurf einfließen zu lassen.

Berlin, den 27. Februar 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion